

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

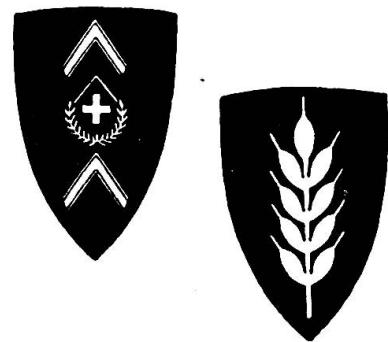
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN
FOURIERVERBANDES UND DES VERBANDES
SCHWEIZERISCHER FOURIERGEHILFEN

Gersau, März 1957

Erscheint monatlich

30. Jahrgang Nr. 3

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Wie unsere Leser aus der Tagespresse erfahren haben werden, sind am 1. Januar 1957 neue Vorschriften über das Schuhwesen in Kraft getreten. Es handelt sich um folgende Erlasse:

1. Verordnung des Bundesrates über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 4. Januar 1957, d/f
2. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f
3. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Festsetzung der Preise für Ordonnanzschuhwerk vom 5. Januar 1957, d/f

Eine Veröffentlichung der genannten Verordnungen würde zu weit führen. Die KMV, Sektion persönliche Ausrüstung, hat für die Leser des «Fourier» eine Orientierung verfasst, in der die wesentlichen Änderungen und Neuerungen in gedrängter Form niedergelegt sind.

Redaktion

Als Orientierung für die Truppe und Wehrmänner wird später ein neues Merkblatt zum Einkleben in das Dienstbüchlein herausgegeben; dasselbe wird über die folgenden Punkte orientieren:

Gesetzliche Vorschriften über die Schuhaurüstung, Bezugsbedingungen, Haltepflicht, Mitbringen von Schuhwerk zum Militärdienst und an die gemeindeweise Inspektion, Voraussetzungen an felddiensttaugliches Schuhwerk, Pflege und Unterhalt, Reparaturwesen, Schuhkontrollen.

Die neuen Vorschriften ersetzen die entsprechenden Erlasse aus den Jahren 1946/47 sowie die seitherigen Ergänzungen und Abänderungen. Die Grundlage für das Militärschuhwerk bildet dabei nach wie vor der Beschluss der Bundesversammlung vom 28. Juni 1946 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk.